VERORDNUNG (EWG) Nr. 3285/85 DER KOMMISSION

vom 22. November 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 484/85 über die Aufteilung der für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzten Einfuhrkontingente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 349/84 des Rates vom 6. Februar 1984 betreffend die Aufhebung von Zollzugeständnissen und die Erhöhung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und die Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für andere Erzeugnisse mit Ursprung in diesem Land [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 483/85 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 484/85 der Kommission [3] wurden die für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika festgelegten Einfuhrkontingente in zwei Teile unterteilt, von denen der erste auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und der zweite eine Gemeinschaftsreserve bildet.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 484/85 ist die Reserve spätestens am 1. Dezember 1985 aufzuteilen. Dadurch wird nicht die Möglichkeit beeinträchtigt, die Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten später noch zu berichtigen, insbesondere um einen eventuellen plötzlichen Bedarf, der in bestimmten Mitgliedstaaten auftreten könnte, zu befriedigen oder damit die Wirkung der Maßnahme innerhalb der Grenzen des angestrebten Ziels bleibt.

Bei dieser Gelegenheit sollte eine Anpassung der Aufteilung bestimmter Kontingente nach Maßgabe des Bedarfs, insbesondere angesichts der bis zum 30. September 1985 erfolgten Einfuhren, vorgenommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 484/85 erhält die Fassung des Anhangs zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1985 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. November 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1985

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1984, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 59 vom 27. 2. 1985, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 59 vom 27. 2. 1985, S. 18.

ANHANG

(in 1 000 ECU)

NIMEXE-Kennziffer	Gemeinschafts-kontingent	Aufteilung nach Mitgliedstaaten								Reserve
		D	F	I	BNL	UK	IRL	DK	GR	
29.01-71	29 886	1 916	4 896	11 693	10 164	670	3	—	544	—
39.02-09, 11, 12	9 014	1 454	556	1 997	1 027	3 568	150	191	41	—
93.04-20, 30, 41, 49, 60	5 463	875	2 865	607	400	441	9	139	127	—
97.06-10	2 962	664	81	34	160	2 000	5	17	1	—
97.06-33, 34	4 122	2 580	599	559	284	100	—	—	—	—